

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Chemnitz zur Festlegung der Schulbezirke an Chemnitzer Grundschulen gemäß Anlage 3, einschließlich der Anlagen A und B.

**Begründung:**

Entsprechend § 25 Abs. 1 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) sind Grundschulen Schulbezirken zugeordnet. Der Schulbezirk ist gemäß § 25 Abs. 2 SchulG das Gebiet des Schulträgers. Mit der Neufassung des Schulgesetzes im Jahr 2004 wird dem Schulträger die Möglichkeit eröffnet, neben den Einzelschulbezirken auch gemeinsame Schulbezirke zu bilden.

Soweit ein Schulbezirk besteht, hat der Schüler gemäß § 25 Abs. 4 SchulG die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk er wohnt. Bei Vorliegen wichtiger Gründe soll der Schulleiter der aufnehmenden Schule Ausnahmen zulassen. Der Schüler kann dann, nach Zustimmung der Sächsischen Bildungsagentur eine Grundschule außerhalb seines Schulbezirks besuchen. Hat der Schulträger einen gemeinsamen Schulbezirk festgelegt, so besteht ein Wahlrecht zwischen den Grundschulen im Schulbezirk.

Die Stadt Chemnitz ist Schulträger von unter anderem 40 kommunalen Grundschulen und einer Gemeinschaftsschule (Chemnitzer Schulmodell). Mit der Beschlussvorlage Nr. B-427/96 des Stadtrates vom 26.06.1996 wurden die Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Chemnitz beschlossen. Daraus resultiert, dass das gesamte Territorium der Stadt Chemnitz entsprechend den vorhandenen Grundschulen aufgeteilt ist. Änderungen in den Schulbezirken wurden jeweils durch Einzelbeschlussvorlagen im Stadtrat beschlossen.

Grundsätzlich sind bei Neuordnungen von Schulbezirken das Schüleraufkommen und die Aufnahmekapazität der jeweiligen Grundschule zu beachten. Zum einen muss die laut § 4a Abs. 1 Punkt 1 SchulG erforderliche Mindestschülerzahl 15 für eine erste einzurichtende Klasse je Klassenstufe gegeben sein und zum anderen werden gemäß § 4a Abs. 2 SchulG in allen Schularten je Klasse nicht mehr als 28 Schüler unterrichtet. Hinzu kommt, dass die Verordnung zur Schulnetzplanung im Freistaat Sachsen einen Richtwert für die Klassenbildung im Grundschulbereich von 25 Schülern vorhält.

Die Schulbezirke sind verbindlich für die Anmeldung der Schüler und somit Grundlage für die jährliche Klassenbildung durch die Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Chemnitz. Die Personensorgeberechtigten, deren Kinder zum 30.06. eines Jahres schulpflichtig werden, erhalten bisher im Zeitraum Oktober bis Dezember vor dem Einschulungsjahr von der Grundschule ihres Schulbezirks die Aufforderung zur Schulanmeldung.

Zurzeit existieren in Chemnitz 35 Einzelschulbezirke (einschließlich Chemnitzer Schulmodell) und drei gemeinsame Schulbezirke mit jeweils zwei Grundschulen. Die durchschnittliche Klassenstärke im laufenden Schuljahr 2010/11 liegt zwischen 19 und 20 Schülern. Mit der Neuordnung und Festlegung der Schulbezirke an den Chemnitzer Grundschulen ab dem Schuljahr 2011/12 soll es zukünftig 14 gemeinsame Schulbezirke, ohne Einzelschulbezirke, geben. Die Bildung der gemeinsamen Schulbezirke beinhaltet unter anderem folgenden Vorteile:

- die Wahlmöglichkeiten der Eltern zwischen den Grundschulen ohne Ausnahme-genehmigung erweitern sich,
- die Angebotsvielfalt der Grundschulen im Rahmen der Schulprogramme kann besser genutzt werden,
- der Wettbewerb der Grundschulen für ein hohes qualitatives Angebot wird unterstützt,
- dem Schulträger wird ein Mitspracherecht eingeräumt, wenn jährlich darüber entschieden werden muss, an welchem Grundschulstandort die Klassen innerhalb des gemeinsamen Schulbezirks gebildet werden.

Dieses zuletzt aufgeführte Mitspracherecht für den Schulträger ist besonders für die Grundschulen von Bedeutung, deren Klassenbildung für die Klassen 1 in den nächsten Jahren gefährdet ist, wenn die Mindestschülerzahl nicht erreicht wird. Dies setzt allerdings voraus, dass Kinder aus dem gemeinsamen Schulbezirk diese gefährdeten Grundschulen besuchen und unter Umständen einen weiteren Schulweg in Kauf nehmen. Dies ist aber die einzige Möglichkeit, alle Grundschulstandorte in Chemnitz zu erhalten.

Die jährliche Klassenbildung an allen Grundschulstandorten und somit der Erhalt des bestehenden Grundschulnetzes ist auch im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention vom März 2009 zu beachten. Die Forderungen dieser UN-Konvention werden sich in jedem Fall auf die Schulentwicklungspläne auswirken.

Der Wortlaut der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke ist in der Anlage 3 dieser Beschlussvorlage enthalten. Die Übersicht der neuen gemeinsamen Schulbezirke ist in Anlage 4 als Anlage A und das dazugehörige Straßenverzeichnis ist in der Anlage 5 als Anlage B der Satzung aufgeführt.

#### Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Satzung

Anlage 4: Anlage A zur Satzung

Anlage 5: Anlage B zur Satzung

Anlage 6: Kartenübersicht

## **Satzung der Stadt Chemnitz zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. SächsGVBl. S. 445) in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 52), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 26.01.2011 mit Beschluss-Nr. B-12/2011 die nachfolgende Satzung der Stadt Chemnitz zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Ermächtigungsgrundlage**

Für die Grundschulen der Stadt Chemnitz werden Schulbezirke gemäß § 25 Abs. 2 SchulG gebildet. Diese Schulbezirke bilden die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schüler für die Klasse 1.

### **§ 2**

#### **Schulbezirke**

(1) Für die Stadt Chemnitz werden insgesamt 14 gemeinsame Schulbezirke mit zwei bis fünf Grundschulen festgelegt (Anlage A).

(2) Innerhalb dieser gemeinsamen Schulbezirke besteht ein Wahlrecht für die Anmeldung der Schulanfänger. Die Schulanfänger werden von einer Grundschule dieses bestehenden Schulbezirks aufgenommen.

(3) Die Entscheidung zur Einschulung treffen die Schulleiter des gemeinsamen Schulbezirks. Berücksichtigt werden dabei die Aufnahmekapazität der Grundschulen, die Beschulung von Geschwisterkindern und Schulwegbeziehungen.

### **§ 3**

#### **Schulbezirksgrenzen**

Die Schulbezirksgrenzen mit dem Straßenverzeichnis werden in der Anlage B dieser Satzung festgelegt. Die Anlagen A und B sind Bestandteile dieser Satzung.

### **§ 4**

#### **Offene Schulbezirke**

Für die Klassen mit musisch-kreativer Orientierung an der Gebrüder-Grimm-Grundschule, die Klassen für technisch-akrobatische Sportarten an der Schlossschule -Grundschule- sowie für die Gemeinschaftsschule Chemnitzer Schulmodell (Grundschulteil) und den Stützpunktschulen für Integrationen gilt das Territorium der Stadt Chemnitz als Schulbezirk.

### **§ 5**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Neuaufnahmen ab dem Schuljahr 2011/12. Die Beschlussvorlage Nr. B-427/96 des Stadtrates vom 26.06.1996 zur Festlegung der Schulbezirke der Stadt Chemnitz wird damit aufgehoben.

Chemnitz, den

Barbara Ludwig  
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

**Anlage A zur Satzung der Stadt Chemnitz zur Festsetzung der Schulbezirke an Grundschulen**

**-Schulbezirksübersicht-**

**Schulbezirk I/1**

Grundschule Rottluff  
Grundschule Siegmund  
Grundschule Schonau

**Schulbezirk II**

E.-G.-Flemming-Grundschule  
Grundschule Altendorf  
Pablo-Neruda-Grundschule  
Gebrüder-Grimm-Grundschule  
Obere Luisenschule -Grundschule-

**Schulbezirk III/2**

Schlossschule -Grundschule-  
Rosa-Luxemburg-Grundschule am Brühl  
Grundschule Glösa

**Schulbezirk V/1**

G.-E.-Lessing-Grundschule  
Grundschule Sonnenberg

**Schulbezirk VI/1**

Annenschule -Grundschule-  
Heinrich-Heine-Grundschule

**Schulbezirk VII**

Grundschule Kleinolbersdorf  
Grundschule Reichenhain  
Grundschule Einsiedel

**Schulbezirk IX**

Ch.-Darwin-Grundschule  
Albert-Einstein-Grundschule  
Hans-Sager-Grundschule

**Schulbezirk I/2**

Baumgartenschule Gröna -Grundschule-  
Grundschule Mittelbach  
Grundschule Reichenbrand

**Schulbezirk III/1**

Grundschule Borna  
Grundschule Röhrsdorf  
Kirchner-Grundschule Wittgensdorf

**Schulbezirk IV**

Grundschule Ebersdorf  
Ludwig-Richter-Grundschule

**Schulbezirk V/2**

A.-S.-Makarenko-Grundschule  
Grundschule Euba

**Schulbezirk VI/2**

Grundschule Gablenz  
Rudolfschule -Grundschule-  
Grundschule Adelsberg

**Schulbezirk VIII**

J.-A.-Comenius-Grundschule  
Grundschule Harthau  
Grundschule Klaffenbach

**Schulbezirk X**

Grundschule „Am Stadtpark“  
Dr.-S.-Allende-Grundschule  
V.-Tereschkowa-Grundschule